

GEMEINDERAT



Geschäft No. 3749

**Reglement  
über den  
ATLAS-Fonds der  
Einwohnergemeinde Allschwil**

---

Bericht an den Einwohnerrat  
vom 19. September 2007

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Allgemeine Bemerkungen zum Reglement	3
3. Erläuterungen zu den Reglementsbestimmungen	3
4. Anträge	4

## Beilagen

---

- Reglement über den ATLAS-Fonds der Einwohnergemeinde Allschwil

## 1. Ausgangslage

---

Die Gemeinde Allschwil verfügt über mehrere Fonds, welche zweckgebunden eingesetzt werden. Unter anderem befindet sich darunter der ATLAS-Fonds, der bis anhin ohne gesetzliche Grundlage existierte. Gemäss § 19 der Gemeindefinanzverordnung (SGS 180.10) können die Gemeinden neben den beiden vorgeschriebenen Fonds für Ersatzabgaben weitere Fonds vorsehen. Vorausgesetzt ist aber, dass die Fonds nach § 19 der Gemeindefinanzverordnung eine gesetzliche Grundlage haben. Aus diesem Grund muss ein entsprechendes Reglement über den ATLAS-Fonds vom Einwohnerrat erlassen werden.

Aus vorgenannten Gründen ist der Einwohnerrat verpflichtet, gemäss § 47 Abs. 1 i.V.m. § 155 Gemeindegesetz ein ATLAS-Fondsreglement zu erlassen. Denn nach § 19 der Gemeindefinanzverordnung steht es den Gemeinden zwar zu, Fonds vorzusehen, gleichzeitig haben sie diese aber zu reglementieren. Es gibt noch weitere Fonds, welche in separaten Gesetzgebungsverfahren zu normieren sind.

## 2. Allgemeine Bemerkungen zum Reglement

---

Das vorliegende Reglement wurde durch den Rechtsdienst der Gemeinde Allschwil in Zusammenarbeit mit dem Departement Soziale Dienste – Gesundheit ausgearbeitet und der Stabstelle Gemeinden bei der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht. Seitens des Kantons kann diesem Reglement vorbehaltlos zugestimmt werden.

## 3. Erläuterungen zu den Reglementsbestimmungen

---

### *§ 1 Zweck des ATLAS-Fonds*

Zweck des Fonds ist die Ausrichtung finanzieller Leistungen für Investitionen, die im Interesse des Betriebs des ATLAS-Wohnheims stehen und der Gesamtheit der Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnheims zugute kommen. An Einzelpersonen werden grundsätzlich keine finanziellen Leistungen ausgerichtet. In Härtefällen sind jedoch Ausnahmen möglich.

### *§ 2 Äufnung des ATLAS-Fonds*

Das Wohnheim ATLAS in Allschwil wird durch die ORS Service AG betrieben. Die Einwohnergemeinde richtet der ORS Service AG zu diesem Zweck einen jährlichen Pauschalbetrag aus. Die ORS Service AG erstattet der Einwohnergemeinde Allschwil wiederum einen fixen Betrag von Fr. 5'000.- für die Inanspruchnahme der sozialen Dienste, sowie Fr. 0.10 pro Übernachtung zurück. Diese Rückerstattungen der ORS Service AG fliessen in den Fonds. Weitere Einnahmequellen gibt es keine.

### *§ 3 Verwaltung des ATLAS-Fonds*

Über die aus dem Fonds auszurichtenden Leistungen entscheidet auf Antrag ein paritätisch besetztes Gremium. Mitglieder dieses Gremiums sind: der Präsident/die Präsidentin

der Sozialhilfebehörde der Gemeinde Allschwil, der Zentrumsleiter/die Zentrumsleiterin des Wohnheims ATLAS, ein Vertreter/eine Vertreterin der Gemeindeverwaltung Allschwil sowie ein Vertreter/eine Vertreterin der ORS Service AG. Die Anträge können nur von der Sozialhilfebehörde der Einwohnergemeinde Allschwil und von der ORS Service AG ausgehen.

#### *§ 4 Inkrafttreten*

Gemäss § 2 lit. I der Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente (SGS 140.25) bedarf das Fondsreglement der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Nach der Genehmigung wird das Reglement durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

### **3. Antrag**

---

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

#### **zu beschliessen:**

1. Das Reglement über den ATLAS-Fonds der Einwohnergemeinde Allschwil wird beschlossen.
2. Das Reglement über den ATLAS-Fonds der Einwohnergemeinde Allschwil wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

#### **GEMEINDERAT ALLSCHWIL**

Präsident:                      Verwalterin:

Dr. Anton Lauber      Sandra Steiner